Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 **Ausgegeben Danzig, den 3. Februar** **1938**

Inhalt:

18

Verordnung
zur Änderung des Bewertungsgesetzes und Verlängerung des laufenden Hauptfeststellungszeitraums bei der Einheitsbewertung.
Vom 1. Februar 1938.

Artikel I

Auf Grund des § 1 Ziff. 57 in Verbindung mit § 2 Buchst. a des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Bewertungsgesetz vom 27. Dezember 1934 (G. Bl. S. 887) in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „als Teilwerte im Sinne des § 6 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes sowie" gestrichen.
2. In den §§ 37 Abs. 1 Ziff. 1 und 43 Abs. 2 wird das Wort „Neufeststellungen" durch das Wort „Fortschreibungen" ersetzt.
3. Im § 70 Ziff. 1 werden die Worte gestrichen „als erster Hauptfeststellungszeitraum die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1937".

§ 2

Dieser Artikel tritt mit seiner Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes letztmalig bei der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung für 1936 Anwendung findet.

Artikel II

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 2 und des § 50 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G. Bl. S. 887) in der z. Zt. geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Auf den 31. Dezember 1937 findet keine Hauptfeststellung von Einheitswerten nach § 21 des Bewertungsgesetzes statt. Die Bestimmung des nächsten Hauptfeststellungszeitpunktes bleibt vorbehalten.

§ 2

Die Verordnung betr. den Erlaß von Richtlinien gemäß § 22 der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 3. Dezember 1934 (G. Bl. S. 761) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „für den Hauptfeststellungszeitraum 1935 bis 1937" ersetzt durch die Worte:
„für den ersten Hauptfeststellungszeitraum".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 2. 1938.)

2. Die Bestimmung des Abschnitts B Ziff. 3 der Bewertungsrichtlinien wird gestrichen.

§ 3

Dieser Artikel tritt mit seiner Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des Abschnitts B Ziff. 3 der Bewertungsrichtlinien vom 3. Dezember 1934 letztmalig auf Fortschreibungen und Nachfeststellungen auf den 31. Dezember 1936 Anwendung findet und daß für Grundstücke, die auf Grund dieser Bestimmung bewertet worden sind, unter den Voraussetzungen des § 22 des Bewertungsgesetzes eine Wertfortschreibung auf den 31. Dezember 1937 oder einen späteren Feststellungszeitpunkt beantragt werden kann.

Danzig, den 1. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 66[21] Sdh. 5 Greiser Dr. Hoppenrath

19

Verordnung

betr. Einführung eines neuen Grundvermögensteuergesetzes.

Vom 1. Februar 1938.

Gemäß § 1 Ziff. 53 m und § 2 b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Es wird folgendes Grundvermögensteuergesetz erlassen:

Grundvermögensteuergesetz

Abschnitt I

Steuerpflicht

§ 1

Steuerberechtigte

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Grundvermögensteuer als Gemeindesteuer zu erheben. Für die Verwaltung dieser Steuer gilt das Steuergrundgesetz.

(2) Die Gemeinde erhebt die Steuer von dem in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz.

(3) Für gemeindefreien Grundbesitz und für Grundbesitz in Gutsbezirken trifft der Senat die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 2

Grundbesitz

Grundbesitz ist:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 28 bis 47 des Bewertungsgesetzes),
2. das Grundvermögen (§§ 48 bis 51 des Bewertungsgesetzes),
3. das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht (§ 55 des Bewertungsgesetzes).

§ 3

Steuergegenstand

Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 29, 44, 46, 47 des Bewertungsgesetzes). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen im Sinne dieses Gesetzes die im § 55 Absatz 1 Ziffer 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke (§ 48 des Bewertungsgesetzes). Den Grundstücken stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 4

Befreiungen

Von der Grundvermögensteuer sind befreit:

1. Grundbesitz der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird;
2. Grundbesitz
   a) der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands,
   b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient,

   wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird;
3. Grundbesitz eines vom Senat anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, unter den Bedingungen, die der Senat bestimmt;
4. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;
   b) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird;
   c) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird;
5. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 4 a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 4 begünstigten Zwecke benutzt wird;
6. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Der Senat spricht die Anerkennung aus. Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen und bei solchen Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger die Freie Stadt Danzig, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;
7. Grundbesitz, der für die Zwecke einer gemäß § 17 Absatz 7 des Steueranpassungsgesetzes als gemeinnützig anerkannten Krankenanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist;
8. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstlichen Wasserläufe, Häfen und Schienenwege;
   b) das Rollfeld der Verkehrsflughäfen;
   c) die fließenden Gewässer (Ströme, Flüsse, Bäche), die deren Abfluß regelnden Sammelbecken und die im Eigentum der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehenden Seen und Teiche;
   d) die im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche;
   e) die Bestattungsplätze;
9. Grundbesitz eines fremden Staats, der für Zwecke von diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten dieses Staates benutzt wird, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5

Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziffern 1 bis 7 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gleiche gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit:

1. die Kasernen- und Lagerunterkünfte der Schutz- und Landespolizei, der Gendarmerie, der Hafenpolizei und des sonstigen Schutzdienstes der Freien Stadt Danzig und des Danziger Hilfsdienstes,
2. die gemeinschaftlichen Wohnräume
   a) in Jugendherbergen,
   b) in Schulungslagern und Erziehungsanstalten;
3. die Wohnräume
   der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke befreit sind (§ 4 Ziffern 2 und 5);
4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereit halten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Familienwohnung des Inhabers darstellen.

§ 6

Ergänzungen zu §§ 4 und 5

(1) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

(2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstands benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstands sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

§ 7

Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundvermögensteuer ist:
1. der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 3 Ziff. 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb,
3. im Fall des Erbbaurechts oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude.

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts (§ 11) auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 8

Persönliche Haftung

Neben dem Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner:
1. der Nutznießer und der Nießbraucher,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude für den auf diese entfallenden Steuerbetrag.

§ 9

Dingliche Haftung

Die Grundvermögensteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Abschnitt II

Berechnung der Grundvermögensteuer

Unterabschnitt 1

Veranlagungszeitraum

§ 10

Die Festsetzung der Grundvermögensteuer (Veranlagung) wird für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) vorgenommen.

Unterabschnitt 2

Maßgebender Wert

§ 11

Besteuerungsgrundlage

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgesetzt worden ist.

§ 12

Zerlegung der Besteuerungsgrundlage

Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist in jeder Gemeinde der Teil des Einheitswerts der Veranlagung zu Grunde zu legen, der nach dem gemäß § 27 des Bewertungsgesetzes ergangenen Bescheid auf sie entfällt.

§ 13

Veranlagung nach einer Hauptfeststellung

(1) Der Veranlagung ist zu Grunde zu legen derjenige Einheitswert, der auf den letzten vor Beginn des Rechnungsjahrs liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Liegt zwischen dem letzten Hauptfeststellungszeitpunkt und dem Beginn des Rechnungsjahrs ein Zeitraum von weniger als 5 Vierteljahren, so ist zu Grunde zu legen derjenige Einheitswert, der auf den vorletzten vor Beginn des Rechnungsjahrs liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(3) Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.

§ 14

Veranlagung nach einer Fortschreibung

Im Falle einer Fortschreibung des Feststellungsbescheids über einen Einheitswert (§ 211 a des Steuergrundgesetzes) wird der neuen Veranlagung der Einheitswert zu Grunde gelegt, der auf den letzten vor dem Beginn des Rechnungsjahrs liegenden Fortschreibungszeitpunkt (§ 22 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.

§ 15

Veranlagung nach einer Nachfeststellung

Im Fall einer Nachfeststellung des Einheitswerts (§ 23 des Bewertungsgesetzes) wird der Veranlagung der Einheitswert zu Grunde gelegt, der auf den letzten vor dem Beginn des Rechnungsjahrs liegenden Nachfeststellungszeitpunkt festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Nachfeststellungsbescheid getroffenen Feststellungen.

§ 16

Ende der Steuerentrichtung

(1) Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht oder für ihn ein Befreiungsgrund (§§ 4 bis 6) eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten. Die Steuer ist jedoch mindestens bis zum Schluß des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem der Antrag auf Freistellung von der Steuer (§ 212 des Steuergrundgesetzes) gestellt worden ist.

(2) Für einen Steuergegenstand, der mit einem andern Steuergegenstand verbunden wird und dadurch die Eigenschaft als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit verliert, hat der bisherige Steuerpflichtige die Steuer bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu entrichten.

Unterabschnitt 3

Festsetzung der Grundvermögensteuer

§ 17

Hebesatz

Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Tausendsatz des Einheitswerts oder des auf die Gemeinde entfallenden Teils des Einheitswerts (§ 12) berechnet (Hebesatz).

§ 18

Geltungsdauer des Hebesatzes

Der Hebesatz wird von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß (Steuerordnung) festgesetzt. Er kann für ein volles Rechnungsjahr oder für mehrere volle Rechnungsjahre oder für unbestimmte Zeit festgesetzt werden. Der für unbestimmte Zeit festgesetzte Hebesatz gilt ohne weiteres für ein späteres Rechnungsjahr, wenn nicht vor dem Beginn dieses Rechnungsjahrs eine Abänderung beschlossen ist.

§ 19

Einheitlichkeit des Hebesatzes

Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziff. 1) einheitlich sein; das gleiche gilt von dem Hebesatz für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 3 Ziff. 2). Jedoch kann der Hebesatz für die land -und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebesatz für die Grundstücke abweichen; der Senat kann bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebesätze zueinander stehen müssen.

§ 20

Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde

Die gemäß § 18 beschlossenen Steuerordnungen bedürfen einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach dem Kommunal-Abgabengesetz insoweit, als der Hebesatz eine vom Senat zu bestimmende Grenze übersteigt oder der für das laufende Rechnungsjahr geltende Hebesatz nachträglich erhöht werden soll.

§ 21

Veranlagungsbescheid

Über die Höhe der Grundvermögensteuer ist ein schriftlicher Steuerbescheid zu erteilen. Die Gemeindebehörde ist befugt, die Steuerbescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen.

Abschnitt III

Entrichtung der Grundvermögensteuer

§ 22

Fälligkeit

(1) Die Grundvermögensteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(2) Durch die Steuerordnung können andere Fälligkeitstage bestimmt werden.

§ 23

Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den Zeitpunkten, die für ihn nach der bisherigen Zahlungsweise (§ 22) in Betracht kommen, entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 24

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 23), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 25

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 23 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Neuhausbesitz

Die durch § 2 Ziffer 1 des Gesetzes über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. Dezember 1925 (G.Bl. S. 329) und durch die §§ 3 und 6 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936 (G.Bl. S. 165) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Dezember 1936 und 14. Dezember 1937 (G.Bl. 1937 S. 5 und S. 557) sowie auf Grund des Gesetzes vom 8. 1. 1926 zur Änderung des Kommunal-Abgabengesetzes in der Fassung der Verordnung vom Januar 1931 (G.Bl. S. 18 und 784) gewährten Steuerbefreiungen und -Erleichterungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte

(1) Der Veranlagung des Grundbesitzes solcher Kriegsbeschädigten oder solcher Witwen von Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Danziger Versorgungsgesetzes oder auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 994) erhalten haben, ist der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zu Grunde zu legen. Die Vergünstigung wird nur solange gewährt, als die Versorgungsgebührnisse wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt werden.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so ist mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an der Veranlagung der volle Einheitswert zu Grunde zu legen.

§ 28

Erstmalige Anwendung des Gesetzes

Das Gesetz ist erstmalig auf die Grundvermögensteuer für das am 1. April 1938 beginnende Rechnungsjahr anzuwenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Grundvermögensteuergesetz vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. 1935 S. 6) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Danzig, den 1. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 66[21] Sdh. 5 Greiser Dr. Hoppenrath

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.